

Die Europäischen Richtlinien zur Zeitarbeit

91/383/EWG

2008/104/EG

„Zeitarbeit über Grenzen hinweg“
Kehl, 27.11.2009

Heidi Wunenburger
Bergische Universität Wuppertal

Die Europäischen Richtlinien zur Zeitarbeit

- Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis
- Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

- Ergänzung zur Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Festlegung von Mindestvorschriften für die besondere Lage von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Ziel:

- Gleichbehandlung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

- **Allgemeine Bestimmungen**
 - Unterrichtung der Arbeitnehmer
 - Unterweisung der Arbeitnehmer
 - Einsatz und ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer
 - Mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragte Dienste

- **Besondere Bestimmungen**
 - Leiharbeitsverhältnisse: Unterrichtung
 - Leiharbeitsverhältnisse: Verantwortung

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Allgemeine Bestimmungen

- **Unterrichtung der Arbeitnehmer (Art. 3)**
 - vor Tätigkeitsaufnahme
 - vom entleihenden Unternehmen
 - über allgemeine Risiken
 - über Notwendigkeit besonderer Qualifikationen bzw. Fähigkeiten
 - über Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung
 - über erhöhte spezifische Risiken

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Allgemeine Bestimmungen

- Unterweisung der Arbeitnehmer (Art. 4)
 - unter Berücksichtigung der Qualifikation und Erfahrung
 - den besonderen Merkmalen des Arbeitsplatzes entsprechend

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Allgemeine Bestimmungen

- Einsatz und ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer (Art. 5)
 - Möglichkeit des Einsatzverbots für Arbeiten,
 - die mit besonderen Risiken für die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind
 - für die eine besondere ärztliche Überwachung vorgesehen ist
 - Wenn kein Einsatzverbot:
 - Durchführung der ggf. erforderlichen besonderen ärztlichen Überwachung, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden kann

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Allgemeine Bestimmungen

- Mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragte Dienste (Art. 6)
 - des entleihenden Unternehmens
 - müssen über den Einsatz von Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis informiert werden, wenn dies erforderlich ist, um Schutz- und Verhütungsmaßnahmen treffen zu können

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Besondere Bestimmungen

- **Leiharbeitsverhältnisse:**
 - Unterrichtung (Art. 7)
 - des Zeitarbeitsunternehmens durch das entleihende Unternehmen
 - über die erforderliche berufliche Qualifikation des Leiharbeitnehmers
 - über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes
 - des Leiharbeitnehmers durch das Zeitarbeitsunternehmen
 - über die Angaben, die das entleihende Unternehmen dem Zeitarbeitsunternehmen gemacht hat

Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis

Besondere Bestimmungen

- **Leiharbeitsverhältnisse:**

Verantwortung (Art. 8)

- Für die Dauer der Überlassung ist das entleihende Unternehmen für die Bedingungen, die mit der Sicherheit, der Hygiene und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammenhängen, verantwortlich
- Das Zeitarbeitsunternehmen wird dennoch von seiner Verantwortung als Arbeitgeber nicht entbunden

Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit

- Legt Mindestvorschriften fest
- Umsetzung in nationales Recht bis 5. Dezember 2011

Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit

Ziel:

- Schutz der Leiharbeiternehmer
- Verbesserung der Qualität der Leiharbeit

Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit

Enthält KEINE Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Leiharbeitnehmer am Arbeitsplatz: Verweis auf die Richtlinie 91/383/EWG

Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit

- Überprüfung der Einschränkungen und Verbote (Art. 4)

Nur aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Beispiele:

- Schutz der Leiharbeitnehmer
- Erfordernisse von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Verhüten von Missbrauch

Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit

- Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 5)
 - für die Dauer der Überlassung
 - betrifft die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die im entleihenden Unternehmen gelten (Dauer der Arbeitszeit, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Nachtarbeit, Urlaub, Arbeitsfreie Tage, Arbeitsentgelt)
 - Abweichungen zulässig:
 - Tarifverträge, die auf nationaler Ebene gelten
 - andere Regelungen auf nationaler Ebene
 - unbefristeter Leiharbeitsvertrag + Bezahlung überlassungsfreier Zeiten (Abweichung beim Entgelt)

Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit

- Zugang zu Beschäftigung, Gemeinschaftseinrichtungen und beruflicher Bildung (Art. 6)
 - Unterrichtung über offene Stellen in dem entleihenden Unternehmen
 - Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen entleihendem Unternehmen und Leiharbeitnehmer nach Beendigung der Überlassung darf nicht verboten werden
 - Gleichbehandlung beim Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und –dienste
 - Verbesserung des Zugangs zu Fort- und Weiterbildungsangeboten

Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit

- Vertretung der Leiharbeitnehmer (Art. 7)
Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung für die Einrichtung der Arbeitnehmervertretungen im Zeitarbeitsunternehmen und/oder im entleihenden Unternehmen berücksichtigt
- Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter (Art. 8)
 - des entleihenden Unternehmens
 - über den Einsatz von Leiharbeitnehmer



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!